

Bestätigung

über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung:	Geldzuwendung
Name des Zuwendenden:	Rechtsanwalt Bernhard Müller
Anschrift des Zuwendenden:	Freiheitsweg, 23 13407 Berlin
Betrag der Zuwendung in Ziffern:	67,00 Euro
Betrag der Zuwendung in Buchstaben:	siebenundsechzig Euro und null Cent
Interne Referenznummer:	AX1000589507
Tag der Zuwendung:	19.11.2021

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Wir sind wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Umweltschutzes und der Entwicklungshilfe nach der letzten uns zugegangenen Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Steuernummer 27/611/03222 vom 31.08.2021 für das Jahr 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt für Körperschaften I, Steuernummer 27/611/03222 zuletzt mit Bescheid vom 20.07.2021 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, den Umweltschutz und die Entwicklungshilfe.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Umweltschutzes und der Entwicklungshilfe ggfs. (auch) im Ausland verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren im Sinne von § 10b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes handelt.

Berlin, den 21.01.2022



Dr. Dietrich Brockhagen, Geschäftsführer atmosfair gGmbH

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).